



Neuer Vordruck Erstattungsantrag ab 01.01.2025

Seit dem 01.01.2025 gilt ein neuer Erstattungsantrag, mit dem ausschließlich Leistungen der Krankenversorgung beantragt werden.

Wie bereits mitgeteilt, benötigt die KVB zukünftig Informationen zum aktuellen Pflegestatus. Die entsprechenden Fragen hierzu sind im Punkt 7.4 des Erstattungsantrages zu finden.

Die Beantwortung der zusätzlichen Fragen ist zwingend erforderlich, da Überschneidungen von Zuständigkeiten der Krankenversorgung bzw. der zuständigen Pflegeversicherung zukünftig nicht mehr erkennbar sind. Eine Weiterleitung von Daten zwischen der Pflegeversicherung und der KVB erfolgt nicht.

Die Leistungspflicht der Krankenversorgung ist jedoch in einigen Konstellationen abhängig vom Pflegestatus (s. Tarifstelle 1.19), zum Beispiel vom Pflegegrad bei Häuslicher Krankenpflege und Kurzzeitpflege (Tarifstelle 5), aber ganz besonders bei der Bestimmung der Zuschussfähigkeit von Hilfsmitteln (Tarifstelle 7).

Ab Beantragung eines Pflegegrades sind z.B. bestimmte Hilfsmittel über die zuständige Pflegeversicherung zur Verfügung zu stellen. Um welche Hilfsmittel es sich im Einzelnen handelt, kann über die zuständige Pflegeversicherung erfragt werden.

Im Fall einer Entlassung aus dem Krankenhaus und gleichzeitiger Beantragung eines Pflegegrades, muss ein Pflegebett, ein Standard- bzw. Leichtgewichtrollstuhl, ein Rollator, ein Toilettenrollstuhl und ein Badewannenlifter von der zuständigen Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt werden. Eine Zuständigkeit der Krankenversorgung ist hier nicht gegeben.